Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Ministerium der Finanzen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

men, und bestimmt, daß die zu ernennende Commission keine Vollmacht zur Fortsetzung des Baus, welcher einstweilen eingestellt wird, haben, sondern nur die Polizei in den Urselinerinnen, und die Vorlegung eines Plans über die Fortsetzung dieses Baus besorgen soll, und daß sie Nachsuchungen über die vorgefallnen Unordnungen und Betriegereien machen soll.

Weber fodert in 8 Tagen ein Gutachten von dieser Commission. Huber bemerkt, daß diese Commission ungeheuer viel Aufträge, und Arbeit auf sich hat, und wünscht also Theilung dieser Aufträge unter zwei Commissionen. Custor will nur über die Urselinerinnen innert 8 Tagen ein Gutachten haben. Zimmermann glaubt, man könnte das allgemeine der Bauten bei der bisherigen Baucommission lassen, und über die Urselinerinnen eine besondere Commission ernennen. Koch stimmt Zimmermann bei, und bittet daß man der Commission keine Zeit bestimme. Huber vereinigt sich mit Zimmermann, dessen Antrag angenommen wird.

In die neue Commission werden durch geheimes Stimmenmehr ernannt: Zimmermann, Koch und Escher.

Herzog v. Eff. klagt, daß noch so viele Ueberbleibsel des alten Föderalismus vorhanden seyen, unter denen er besonders das Concursrecht einzelner Theile Helvetiens zählt, welchem zufolge die Gemeindsbürger vor andern Staatsbürgern in vielen Gemeinden noch einen Vorzug bei Falliten haben, er fodert also schleunigen Rapport von der Commission. Custor glaubt, es sey schon hierüber ein Gesetz gemacht worden. Herzog versichert, daß sich Custor irre, und beharret auf seinem Antrag. Schlumpf stimmt Herzog bei, und verspricht baldigen Rapport von der Commission.

Zimmermann fodert, daß die beiden Baucommissionen nöthig findenden Falls einen Baumeister herzurufen berechtigt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Koch im Namen der Militärkommission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 29. Januar 1799, hat der große Rath in Erwägung gezogen:

Daß auch bei einem Volke, dessen kriegerische Anlagen zu Erhaltung seiner Freiheit sorgfältig unterhalten und befördert werden müssen, — dennoch die Regierung nicht unterlassen darf, durch wohl ausgebildete Lehrer für die Moralität künftiger Generationen zu sorgen, so wie auch für die Aufnahme derjenigen Wissenschaften, welche der Menschheit am unentbehrlichsten sind;

Daß aber dabei auf der anderen Seite den Mißbräuchen vorgebogen werden müsse, welche von den zu obigem Zwecke nothwendigen Ausnahmen entstehen könnten:

Diesemnach hat der große Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

beschlossen:

1. Vom Militärdienst sind, eben so wie die eingeweihten Religionsdiener, auch die jungen Leute enthoben, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben.

2. Doch müssen diejenigen, welche von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen, durch authentische Zeugnisse beweisen: daß sie sich diesem Stand wenigstens ein oder zwei Jahr vorher gewidmet hatten, ehe der Fall eingetreten, daß sie nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1798 zum Militärdienst eingeschrieben werden sollten; daß sie ferners während dieser Frist als Studenten der Theologie auf den Registern einer in- oder ausländischen Lehranstalt eingeschrieben seyen; daß sie endlich während dieser Frist dem Studium der theologischen Wissenschaften ununterbrochen obgelegen haben.

3. Diese Ausnahme hört auf, sobald sie das Studium der Theologie verlassen, ohne wirklich als Religionsdiener eingeweiht zu seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Finanzen.

Das vollziehende Direktorium hat in Folge des Gesetzes vom 17. November beschlossen: die bisherige Pulverhandlungen der einzelnen Kantons aufzuheben, und zu Besorgung des Pulverhandels in ganz Helvetien eine einzige Centralverwaltung in Bern, als in dem Mittelpunkt der wichtigsten Pulvermühlen, niederzusetzen.

Diese Verwaltung wird aus einem Intendanten und einem Cassirer bestehen, die beide nebst der erforderlichen allgemeinen Bekanntschaft mit Rechnungs- und Cameralsachen auch noch besondere Kenntnisse von diesem einzelnen Fache besitzen sollten.

Diejenigen helvetischen Bürger, welche sich diesen mit mässigen aber anständigen Besoldungen verbundenen Stellen zu widmen wünschen, werden eingeladen, ihre Namen, Wohnort, ihren bisherigen Beruf, und die Zeugnisse, die sie zu ihrem Vortheil anführen können, bis auf den 15. künftigen Merzmonats an das Centralbüreau der Regien des Finanzministers, einzusenden.

Luzern, den 26. Hornung 1799.

Der Chef de Büreau, Hirzel